

Satzung des Kreiskitaelternbeirates im Landkreis Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald erlässt auf der Grundlage von §§ 28 Absatz 2 Nr. 9 und 131 Abs.1,3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr.38) sowie auf der Grundlage von § 6a Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/07 Nr. 16 S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19 Nr. 8) nachfolgende Satzung.¹

§ 1 Bildung und Zusammensetzung des Kreiskitaelternbeirates (KKEB)

- (1) Die Elternversammlung wählt auf Einrichtungsebene, erstmals zu Beginn des Kita Jahres 2019/2020, aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für die Wahlvertretungsversammlung des Landkreises. Die gewählte Stellvertretung wird nur im Fall der Verhinderung der gewählten Vertretung zur Wahlvertreterversammlung entsandt.
- (2) Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Kita-Jahres 2019/2020 die Vertretung aus der Einrichtung zur ersten Wahlvertreterversammlung des KKEB eingeladen.
- (3) In der Wahlvertreterversammlung erfolgt die Wahl des KKEB.
- (4) Der KKEB besteht aus 16 Mitgliedern und 16 Stellvertretungen, die durch die Wahlvertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Dabei sollen aus jeder amtsfreien Gemeinde und jedem Amt (Kommunen) jeweils eine Vertretung und eine Stellvertretung gewählt werden.
- (5) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des KKEB rückt die in der Wahlvertreterversammlung gewählte Stellvertretung in den KKEB als Mitglied nach.
- (6) Sollte sich in einer Kommune, deren Sitz im KKEB vorerst nicht besetzt werden konnte, während der Wahlperiode Kandidaten zur Wahl in den KKEB bereit erklären, so wird in dieser Kommune eine Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode durchgeführt. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied oder die Stellvertretung einer Kommune während der Wahlperiode des KKEB aus dem Gremium ausscheiden.
- (7) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten KKEB, spätestens mit Ablauf des dritten Monats nach Beginn des Kita-Jahres. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige KKEB geschäftsführend im Amt.
- (8) Die Mitgliedschaft im KKEB endet mit Ablauf der Wahlperiode, spätestens jedoch, wenn das Kind des Mitgliedes die Einrichtung verlässt.

§ 2 Aufgaben des Kreiskitaelternbeirates

- (1) Der KKEB ist die Interessenvertretung der Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten von Kindern, die im Territorium des Landkreises Dahme-Spreewald eine Kindertagesstätte im Sinne des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) besuchen. Der KKEB ist dem Amt für Kinder, Jugend

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29-2019 vom 11.11.2019

und Familie zugeordnet. Der Sitz befindet sich in Lübben (Spreewald), Beethovenweg 14.

- (2) Der KKEB ist in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen seines Zuständigkeitsbereiches anzuhören. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und damit im Zusammenhang stehende Fragen der Fachkräftesicherung, sowie der Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplanes nach § 12 Absatz 3 KitaG. Der KKEB ist nicht in Angelegenheiten einzelner Einrichtungen oder einzelner Träger anzuhören.
- (3) Zu den Beratungen des KKEB können auch Eltern bzw. sonstige Personensorgeberechtigte hinzugezogen werden, deren Kinder in einer Kindertagespflegestelle betreut werden.
- (4) Die Stellungnahmen des KKEB erfolgen gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald und gegenüber dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dahme-Spreewald.

§ 3 Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des KKEB findet im unmittelbaren Anschluss an die Wahlvertreterversammlung statt.
- (2) Die Mitglieder des KKEB wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Beiratsvorsitz und die Stellvertretung.
- (3) Der KKEB tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus kann er bei Bedarf von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen werden.
- (4) Bei Abstimmungen im KKEB hat jedes gewählte Mitglied eine Stimme. Ist das Mitglied verhindert, so übt die Stellvertretung das Stimmrecht aus.
- (5) Aus dem KKEB wird ein Mitglied als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dahme-Spreewald gewählt. Für den Fall der Verhinderung soll eine Stellvertretung gewählt werden.
- (6) Der KKEB wählt ein Mitglied als Vertretung des Landkreises in den Landeskitaelternbeirat des Landes Brandenburg. Für den Fall der Verhinderung soll eine Stellvertretung für den Landeskitaelternbeirat gewählt werden.
- (7) Das weitere Verfahren innerhalb des KKEB regelt die Geschäftsordnung des Gremiums, die vom KKEB zu beschließen ist.
- (8) Die Mitglieder des KKEB und im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Ersatz von Aufwendungen, Reisekosten

- (1) Zur Anerkennung dieser Tätigkeit und pauschalen Abdeckung der mit dieser Tätigkeit anfallenden Kosten wie zum Beispiel Porto, Telefonkosten u.a. wird für jede Teilnahme an einer Sitzung des KKEB eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € (Sitzungsgeld) gewährt.

- (2) Fahrkosten werden für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Tagungsort nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Bundesreisekostengesetz mit 0,20 € je zurückgelegten Kilometer gewährt. Bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erfolgt die Wegstreckenentschädigung in Höhe des günstigsten Tarifes des ÖPNV.
- (3) Die Abrechnung erfolgt individuell. Eine Kopie der Anwesenheitsliste ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen.
- (4) Darüber hinaus erfolgt keine weitere Vergütung, insbesondere wird kein Verdienstausschlag geleistet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.